



Amtsgericht Braunschweig
- Strafabteilung -
2 Cs 702 Js 49228/06

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Strafsache

gegen

die Rechtsanwältin Alexandra [REDACTED]
geboren am 20.05.1975 in Frankfurt,
wohnhaft [REDACTED] 14, [REDACTED]
Staatsangehörigkeit: deutsch, ledig

wegen Versuch des Betruges

hat das Amtsgericht Braunschweig - StrafrichterIn -

in der Sitzung vom 09.07.2007, an der teilgenommen haben:

RichterIn am Amtsgericht Mitzlaff
als StrafrichterIn

Staatsanwältin Dr. Münzer
als Beamtin der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Dietmar [REDACTED]
als Verteidiger

Justizangestellte Ohle
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens werden der Staatskasse auferlegt.

Angewandte Vorschriften: § 467 StPO.

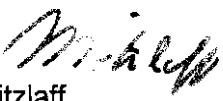
Gründe:

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 StPO)

Der Angeklagten wird in dem Strafbefehl des Amtsgerichts Braunschweig vom 10.04.2007 Folgendes vorgeworfen:

In dem unter dem Geschäftszeichen 9 0 503/06 vor dem Landgericht Braunschweig geführten Zivilprozess der [REDACTED] gegen Thorsten Hamann vertraten Sie die Klägerin. Ziel der Klage war, den Beklagten dazu verurteilen zu lassen, durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Vergabestelle, der DENIC eG, Frankfurt/Main, die Internet-Domain "www.irrlicht.de" freizugeben sowie außergerichtlich entstandene Rechtsanwaltskosten in Höhe von 144,59 Euro zu zahlen sowie es zu unterlassen, das Zeichen "irrlicht.de" im Internet als Domain-Name zu verwenden. Nachdem das Gericht in der mündlichen Verhandlung vom 09.08.2006 erklärt hatte, dass es das anspruchsbegründende Handeln im geschäftlichen Verkehr nicht annehmen werde und zur Klagerücknahme geraten hatte, trugen Sie mit nachgelassenem Schriftsatz vom 30.08.2006, bei Gericht eingegangen am 06.09.2006, ohne weitere Vereinzlung und ohne Beweisantritt vor, der Beklagte habe sich die Seite "www.irrlicht.de" als Inhaber des Buchverlages Irrlicht registrieren lassen. Wie Sie wussten, handelte es sich dabei um eine Behauptung "ins Blaue hinein", die Sie abgaben, um das drohende Unterliegen Ihrer Mandantin in dem Rechtsstreit zu vermeiden. Ihnen war bekannt, dass keinerlei konkrete Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass die Beklagte den Buchverlag Irrlicht betrieb, was auch tatsächlich nicht der Fall war. Das Landgericht Braunschweig ging von einem Verstoß gegen die prozessuale Wahrheitspflicht aus und wies die Klage - u.a. wegen mangelnder Substantiierung des verspäteten Vortrages - ab.

Die Tat war nicht nachzuweisen, sodass ein Freispruch aus tatsächlichen Gründen erfolgte.


Mitzlaff
Richterin am

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 467 StPO.